



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

Ständige Arbeitsgruppe des RID-
Fachausschusses

RID-26060-CE-SWG21-3
Verteiler: öffentlich

30.09.2026
Original: DE

21. TAGUNG

Interpretationsanfrage zu Absatz 5.4.1.2.1 a) zweiter Spiegelstrich RID

Vorschlag des Internationalen Eisenbahnverbands (UIC)

I. EINLEITUNG

1. Die UIC bittet die Ständige Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses um eine Interpretation des Absatzes 5.4.1.2.1 a) zweiter Spiegelstrich. Nach geltender Regelung ist im Beförderungspapier die gesamte Nettomasse in kg des Inhalts an Explosivstoff (NEM) für alle Stoffe und Gegenstände mit unterschiedlicher UN-Nummer anzugeben. Im Wagenladungsverkehr wird jedoch häufig ein einziges Beförderungspapier für Ganzzüge mit über 20 Wagen erstellt. Die daraus resultierende extrem hohe NEM-Gesamtsumme bietet keinerlei Detailtiefe; ihre spezifische Bedeutung für eine effektive Gefahrenabwehr erscheint ungewiss.

II. HINTERGRUND

2. In der Praxis geben Eisenbahnunternehmen häufig die NEM pro Wagen an, was für Einsatzkräfte und Kontrollbehörden übersichtlicher sein kann. Unklar ist jedoch, ob eine solche Vorgehensweise den Anforderungen des RID entspricht oder ob zwingend die Gesamt Nettomasse über alle Wagen hinweg – sprich für alle Wagen, für die dasselbe Beförderungspapier gilt – ausgewiesen werden muss.

III. FRAGESTELLUNGEN

3. Ist eine Angabe der gesamten NEM für einen vollständigen Zug mit mehr als 20 Wagen sinnvoll oder bietet die NEM-Angabe pro Wagen bzw. pro Güterbeförderungseinheit einen höheren Mehrwert für Gefahrenabwehrbehörden?
4. Ist eine ausschließliche Ausweisung der NEM pro Wagen bzw. pro Güterbeförderungseinheit im Beförderungspapier ohne Nennung der gesamten NEM des Zuges zulässig?

IV. VORSCHLAG

5. Die UIC ersucht die Ständige Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses um eine verbindliche Auslegung des Absatzes 5.4.1.2.1 a) zweiter Spiegelstrich, insbesondere hinsichtlich der Zulässigkeit einer ausschließlichen NEM-Angabe pro Wagen/Güterbeförderungseinheit sowie der Frage, ob die Gesamtsumme der NEM des Zuges verpflichtend im Beförderungspapier auszuweisen ist.
-